

Anpassung öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten durch den Landrat, Herrn Ralf Drescher (nachfolgend Landkreis Vorpommern-Rügen), Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

und

das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Rügen-Stralsund e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Gerhard Konermann (nachfolgend „DRK KV Rügen-Stralsund e.V.“), Raddasstraße 18, 18528 Bergen auf Rügen

vereinbaren gem. § 12 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Vorpommern-Rügen, den der Rechtsvorgänger des Landkreises, der Landkreis Rügen und das DRK Rügen am 10.04.2000 geschlossen haben, aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen

mit Wirkung vom 01.01.2013 folgende Vertragsanpassung:

Präambel

Im Zuge der Landkreisneuordnung bildete sich aus den ehemals drei eigenständigen Rettungsdienstbereichen Rügen, Stralsund und Nordvorpommern kraft Gesetzes der neue Rettungsdienstbereich Vorpommern-Rügen. Träger des öffentlichen Rettungsdienstes ist der Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Insel Rügen ist jetzt ein Teilbereich des Rettungsdienstbereichs Vorpommern-Rügen. Die Übertragung der Leistungserbringung gem. § 6 Abs. 4 RDG wurde in den drei Altbereichen unterschiedlich gehandhabt. Um eine flächendeckende, einheitliche, bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Bevölkerung im neuen Landkreis mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports auch künftig sicherstellen zu können und Optimierungen sowie Synergieeffekte zu erzielen, macht es sich erforderlich, die bestehenden Vertragsgestaltungen anzupassen. Die Vertragsparteien haben Einvernehmen über die wesentlichen Punkte der Vertragsanpassung erzielt und sind sich einig, dass die aus den genannten Gründen notwendige Vertragsanpassung nicht als Neuvertrag zu werten ist.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen überträgt gem. § 6 Abs. 4 RDG M-V dem DRK Kreisverband Rügen-Stralsund e.V., nachstehend DRK genannt, im Rettungsdienstteilbereich Insel Rügen die Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes, mit Ausnahme der Rettungswache Altenkirchen sowie des Rettungsdienstteilbereichs Insel Hiddensee.

(2) Ausgenommen von dieser Übertragung sind die Aufgaben der Errichtung und Betreibung der Rettungsleitstelle einschließlich der damit verbundenen Sicherstellung der notwendigen Funkanlagen und Funktechnik sowie die Bestellung eines ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes.

§ 2 Grundsätze der Durchführung

(1) Das DRK ist verpflichtet, die Durchführung so zu gestalten, dass alle für die Durchführung des Rettungsdienstes relevanten Vorschriften vollinhaltlich erfüllt werden.

(2) Das DRK hat die ständige Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes zu gewährleisten und die Durchführung des Rettungsdienstes mit geeigneten Rettungsmitteln, mit dazu geeigneter

Gerätetechnik und fachlich ausgebildetem und geprüftem Personal gemäß den gesetzlichen Vorgaben des RDG M-V und des Landesrettungsdienstplanes sicherzustellen.

(3) Bei der Durchführung finden insbesondere das RDG M-V, das SGB V, die Rettungsdienstbuchführungsverordnung und Tarifverträge der Leistungserbringer in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Vorgaben des Landkreises als Träger

(1) Die Organisation des öffentlichen Rettungsdienstes, insbesondere Anzahl und Standort der Wachen, Anzahl der Rettungsmittel, Anzahl des Rettungsdienstpersonals, Vorhaltezeiten, Einsatzsysteme, mobile Wachen, wachübergreifender Rettungsdienst, Einsatzindikationen, Notarztindikationen, Bewältigung von Großschadensereignissen unterschiedlichster Größenordnung, werden vom Landkreis auf der Grundlage der gegebenen Vorgaben und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, soweit erforderlich, geregelt.

(2) Die diesbezüglichen Vorgaben zur Zeit des Vertragsschlusses am 10.04.2000 sind in der Anlage I des Vertrages dargestellt.

(3) Soweit Änderungen dieser Anlage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich werden, werden diese im Benehmen mit dem Bereichsbeirat erarbeitet und festgelegt.

(4) Fahrzeuge sowie Defibrillatoren werden vom Landkreis Vorpommern-Rügen angeschafft und dem DRK für die Durchführung des Rettungsdienstes zur Verfügung gestellt.

(5) Die Hilfsorganisationen verpflichten sich zu einem sorgfältigen Umgang mit den Fahrzeugen und Defibrillatoren. Bei Verlust und Beschädigung besteht Anzeigepflicht.

§ 4 Zusammenarbeit mit der Rettungsleitstelle

(1) Die durch das Rettungsdienstgesetz M-V geregelten Aufgaben und Leistungen der Rettungsleitstelle werden durch die integrierte Leitstelle des Landkreises ausgeführt.

(2) Das DRK hat die zur Erfüllung der insbesondere im Rettungsdienst-Plan näher bezeichneten Aufgaben der Rettungsleitstelle erforderliche Zusammenarbeit durch die im öffentlichen Rettungsdienst Tätigen zu gewährleisten, die insoweit dieser unterstellt sind.

(3) Sollte die Einsatzbereitschaft nicht in vollem Umfang gewährleistet sein, ist hiervon unverzüglich die Rettungsleitstelle zu informieren. Entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sind durch die Leitstelle zu verfügen.

(4) Das DRK stellt sein Personal und seine Einrichtungen im Bedarfsfall auch für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 5 Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern (entfällt)

§ 6 Rettungswachen

(1) Die Unterhaltung der Rettungswachen und deren Ausstattung gemäß den Vorgaben des Rettungsdienstplanes obliegen dem DRK KV Rügen-Stralsund e.V.

(2) Absatz 2 und 3 entfallen ersatzlos.

§ 7 Fahrzeuge

(1) Die Unterhaltung der zur bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Fahrzeuge und der dazugehörigen Betriebseinrichtungen obliegen dem DRK.

(2) Die im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung vom Rechtsvorgänger, dem Landkreis Rügen, übernommenen Fahrzeuge bleiben im Eigentum des DRK KV Rügen-Stralsund e.V.

(3) Das DRK KV Rügen-Stralsund e.V. wird dem Landkreis abgeschriebene Fahrzeuge (unter Berücksichtigung der AfA-Zeit DRK bis zum Ende der Abschreibung) zur kostenfreien Übernahme anbieten.

§ 8 Finanzverantwortung und Entgelte

(1) Die mit der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgänge sind nach der Verordnung über die Buchführungspflichten im Rettungsdienst zu führen.

(2) Dem DRK KV Rügen-Stralsund e.V. werden die im Rettungsdienst nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gründen ansatzfähig sind, erstattet. Das DRK KV Rügen-Stralsund e.V. leistet dafür, nach Anforderung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, regelmäßig Zuarbeit.

(3) Dem DRK KV Rügen-Stralsund e.V. werden vom Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Rettungsdienst, monatliche Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des Jahresplans zu Monatsbeginn überwiesen. Die Höhe des Überweisungsbetrages beträgt 1/12 des Jahresplans.

(4) Der DRK KV Rügen-Stralsund e.V. reicht dem Landkreis Vorpommern-Rügen bis zum 30. September einen Jahresplan für das Folgejahr ein. Der Landkreis Vorpommern-Rügen verpflichtet sich, den eingereichten Jahresplan auf Richtigkeit zu prüfen.

(5) Der Landkreis Vorpommern-Rügen prüft die Richtigkeit der Aufstellung. Sie dient als Grundlage für die Endabrechnung der von der Hilfsorganisation im Rettungsdienst erbrachten Leistungen.

§ 9 Kostenerstattung durch das DRK (ersatzlos gestrichen)

§ 10 Aufsicht

(1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist Träger des öffentlichen Rettungsdienstes und übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße, flächendeckende, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes aus. Das DRK ist verpflichtet, unverzüglich alle relevanten Besonderheiten und Unregelmäßigkeiten in geeigneter Weise dem Landkreis Vorpommern-Rügen anzuzeigen.

(2) Zu diesem Zwecke ist er jederzeit berechtigt, Auskünfte zu verlangen, Kontrollen durchzuführen und die hierfür relevanten Unterlagen einzusehen. Das DRK sichert die rechtzeitige Bereitstellung von statistisch relevanten Angaben an abfordernde Behörden und Stellen.

(3) Der Landkreis Vorpommern-Rügen kann sich zum Zwecke der Ausübung seiner Aufsicht der Mitarbeit seines Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

(4) Das DRK KV Rügen-Stralsund e.V. gestattet dem Landesrechnungshof MV rettungsdienstbezogene Prüfungen durchzuführen.

§ 11 Haftung

Das DRK hat den Landkreis Vorpommern-Rügen von allen etwaigen Schadensersatzforderungen, die gegen den Landkreis Vorpommern-Rügen aus der Durchführung des Rettungsdienstes geltend gemacht werden, im Rahmen seiner ihm vom Landkreis Vorpommern-Rügen übertragenen Befugnisse freizustellen.

§ 12 Vertragsanpassung

Soweit sich die für die Durchführung dieses Vertrages relevanten rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen in nicht unerheblicher Weise ändern und aus Sicht einer Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages erfordern, werden sich beide Vertragsparteien bemühen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine entsprechende Vertragsanpassung zu vereinbaren.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag in Form der Vertragsanpassung gilt ab dem 01.01.2013 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn eine Einigung nach § 12 nicht zustande kommt.

(3) Der Vertrag kann vom Landkreis Vorpommern-Rügen mit einer Frist von 12 Monaten auch für einzelne Teilleistungen gekündigt werden, wenn sich die für die Durchführung des Vertrages relevante Rechtslage dahingehend ändert, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen für die übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise nicht mehr zuständig ist oder Art und Weise der Durchführung aus rechtlichen Gründen geändert werden muss.

(4) Das darüber hinaus bestehende Recht zur Kündigung in besonderen Fällen bleibt unberührt.

§ 14 Sonstiges

Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Gültigkeit dieses Vertrages bleibt unberührt, wenn eine seiner Bestimmungen unwirksam oder nichtig ist bzw. wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch die Regelung zu ersetzen, die dem inhaltlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

Landkreis Vorpommern-Rügen

DRK Kreisverband Rügen-Stralsund e.V.

Stralsund,

Bergen,

Ralf Drescher
Landrat

Gerhard Konermann
Vorstandsvorsitzender

Carmen Schröter
1. Stellv. Landrätin